

Der Preis der Geförderten

→ **Investitionskostenberechnung** Mit der Förderung von Pflegeheimen greift der Gesetzgeber in den Wettbewerb der Pflegeheime ein. Allerdings ist der nicht geförderte Einrichtungsträger auch wesentlich freier in seiner Preisgestaltung als der geförderte.



Foto: fotolia/Gandolf

Die Unterschiede im Verfahren und in den Auswirkungen in der Berechnung der Investitionskosten sind Vielen noch nicht ausreichend bekannt und werden in der Praxis noch wenig genutzt. In Einzelfällen kann diese Unkenntnis die Einrichtung existenziell bedrohen.

Zur Berechnung von Investitionskosten geben die Absätze 3 und 4 des § 82 SGB XI die grundlegende Weichenstellung vor: Ist die Einrichtung nach Landesrecht gefördert, so bedarf die gesonderte Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen der Zustimmung durch die zu-

ständige Landesbehörde. Zur Ausgestaltung der näheren Einzelheiten (Art, Höhe und Laufzeit sowie Verteilung auf die Pflegebedürftigen) erteilt das Bundesrecht dem Landesrecht eine Ermächtigung (§ 82 Abs. 3 SGB XI).

Nicht nach Landesrecht geförderte Einrichtungen können ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung ist der Behörde in diesem Fall lediglich mitzuteilen (§ 82 Abs. 4 SGB XI).

Welche Einrichtungen gelten als gefördert?

Ob es sich um eine geförderte Einrichtung handelt und damit das Zustimmungsverfahren nach § 82 Abs. 3 SGB XI durchzuführen ist, ist nicht so einfach zu ermitteln, wie es auf den ersten Blick scheint. Zunächst erfasst der § 82 Abs. 3 SGB XI nur die öffentliche Förderung nach § 9 SGB XI durch das jeweilige Land, also keine Fördermittel, die durch den Bund, die Gemeinde oder z. B. die Aktion Mensch oder das Deutsche Hilfswerk gewährt wurden.

Darüber hinaus muss die Förderung zeitlich nach Einführung des mit Wirkung zum 1.1.1995 in das SGB XI eingefügten § 9 erfolgt sein. Zuvor gab es nämlich keine öffentliche Förderung nach § 9 SGB XI, sondern es handelte sich vielmehr um eigenständige Länderförderungsprogramme.

Schließlich ist zwischen einer Objekt- und einer Subjektförderung zu unterscheiden. Während bei einer Objektförderung die Fördermittel unmittelbar der Einrichtung zufließen, knüpft die Subjektförderung an die finanzielle Leistungsfähigkeit des konkreten Bewohners an und kehrt die Fördermittel zur Reduzierung der Investitionskosten, oft als Pflegewohngeld oder bewohnerbezogener Aufwendungszuschuss bezeichnet, aus. Nachdem das Bundessozialgericht entschieden hatte, dass es sich bei der Subjektförderung nicht um eine Förderung im Sinne der §§ 9, 82 Abs. 3 SGB XI han-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Prüfen Sie genau, ob Sie eine geförderte oder eine nicht geförderte Einrichtung betreiben.
- Achten Sie als geförderte Einrichtung darauf, dass der Zustimmungsbescheid auch nicht förderfähige, aber betriebsnotwendige Aufwendungen erfasst.
- Nutzen Sie als nicht geförderte Einrichtung die Möglichkeit, Selbstzahlern höhere Investitionskosten zu berechnen.



delt (BSG, Urteil vom 24.7.2003, B 3 P 1/03 R), hat der Bundesgesetzgeber den Ländern 2008 die Möglichkeit gegeben, durch Landesrecht zu bestimmen, dass eine Subjektförderung als Förderung im Sinne des SGB XI gilt und damit doch das Verfahren nach § 82 Abs. 3 SGB XI zur Anwendung kommt.

Ob der Gesetzgeber hiervon Gebrauch gemacht hat, ist in den jeweiligen Landes-Pflegegesetzen zu prüfen. Schließlich hat das Bundessozialgericht eine weitere Streitfrage geklärt: Eine Einrichtung ist nur insgesamt als gefördert oder nicht gefördert zu bewerten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Förderung nur einem bestimmten Teil der Einrichtung zugeflossen ist, etwa nur 60 von 100 Plätzen gefördert wurden. Sogar für den Fall, dass nur der Bereich der Tagespflege gefördert wurde, gilt die Gesamteinrichtung als gefördert (BSG, Urteil vom 10.3.2011, B 3 P 3/10 R).

Das Verfahren für geförderte Einrichtungen

Geförderte Einrichtungen benötigen zur gesonderten Berechnung der nicht geförderten Investitionskosten einen Zustimmungsbescheid der zuständigen Landesbehörde. Der Anspruch auf Zustimmung ist nicht davon abhängig, ob die Maßnahme, für die die Zustimmung beantragt wurde, selbst gefördert war oder förderfähig gewesen wäre.

Die im Förderbescheid genannte Höhe und Bemessungsgrundlage der Förderung hat keine Bindungswirkung für den Anspruch auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Investitionsaufwendungen (BSG, Urteil vom 6.9.2007, B 3 P 3/07 R). Mit der Zustimmung hat der Träger der geförderten Einrichtung die Voraussetzung dafür geschaffen, die Investitionskosten dem Bewohner überhaupt berechnen zu können. Wird eine eigentlich erforderliche Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nicht eingeholt, so ist die vertragliche Vereinbarung der Investitionskosten mit dem Bewohner unwirksam und die Forderung auch zivilrechtlich nicht durchsetzbar. Dies gilt auch, wenn der Einrichtungsträger irrtümlich davon ausgegangen ist, eine Investitionskostenvereinbarung mit dem Sozialhilfeträger reiche aus. Da § 82 Abs. 3 SGB XI drittschützendes Charakter hat und insofern ein immenses Rückzahlungsrisiko besteht, sollten geförderte Einrichtungen hierauf dringend achten.

Der Einrichtungsträger kann – anders als in nicht geförderten Einrichtungen (vgl. § 7 Abs. 3

» Eine Einrichtung ist nur insgesamt als gefördert oder nicht gefördert zu bewerten.

Satz 3 WBVG) – selbstzahlenden Bewohnern keine höheren Investitionskosten berechnen, als sozialhilfebedürftigen Bewohnern.

Dass der Sozialhilfeträger an einen Zustimmungsbescheid der zuständigen Landesbehörde unmittelbar gebunden ist, galt bislang als unstrittig (z. B. SG Nürnberg, Urteil vom 18.3.2002, S 9 P 33/00). Nachdem das Bundessozialgericht (Urteil vom 8.9.2011, B 3 P 3/11 R) ohne weitere Begründung nun den Sozialhilfeträger von der Entscheidung der zuständigen Landesbehörde über den Zustimmungsbescheid noch nicht einmal als betroffen angesehen hat, wird dies neu zu diskutieren sein.

MEHR ZUM THEMA

➕ **Veranstaltungen:** *Die Investitionskostenförderung ist auch Thema beim Altenheim Rechtstag kompakt am 9. Oktober in Berlin und am 20. November in Bremen. Informationen zur Veranstaltung erhalten Sie unter Tel. 05 11/99 10-175; veranstaltungen@vincentz.net*